

Änderungen der NSG-VO Fehntjer Tief und Umgebung vom Stand 26.11.2020 nach Auslegung

Zur Übersichtlichkeit sind im Folgenden die Änderungen zur ausgelegten NSG-VO „Fehntjer Tief und Umgebung“ mit Stand vom 26.11.2020 dargestellt. Zum einen handelt es sich bei den vorgenommenen Änderungen um Reaktionen auf die vorgebrachten Einwendungen und Hinweise und zum anderen um Änderungen die durch die erfolgte Umsetzung des Niedersächsischen Weges und der damit einhergehenden Rechtsänderung notwendig wurden.

1. Getrennte Verordnungen

Aus Gründen der Rechtsklarheit zur Anwendung der Schutzgebietsverordnung und zur Bestimmung eindeutiger Zuständigkeiten wurden die jeweiligen Verordnungen nunmehr inhaltlich/räumlich vom Landkreis Leer getrennt:

- Umbenennung in NSG „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“;
- Geltungsbereich der Verordnung **nur** für den Landkreis Aurich. Es entstehen mithin vier aufeinander abgestimmte, aber räumlich aneinander angrenzende Rechtsverordnungen;
- Gebietsbeschreibung nur auf den Landkreis Aurich angepasst, Ergänzung von Vogelarten, Anpassung der Gebietsgröße.
- § 10: Anpassung des Inkrafttretens der Verordnung an den Geltungsbereich

2. Änderungen einzelner Regelungen

Im Folgenden werden zunächst die Änderungen aufgeführt, welche sich durch die Anregungen, Hinweise und Bedenken ergeben haben:

- Erweiterung des NSG um 0,01 %; im Teilgebiet Krummes Tief. Dem Einwand der Jägerschaft folgend wurden Teile des Hacktiller Weges und des Hochackerweges. Ohne die Aufnahme der Wegeteile in die NSG-Kulisse wäre es möglich gewesen auch während des Zeitraumes 01.04.d.J. – 15.07.d.J. Hunde direkt angrenzend an der Schutzgebietsgrenze auf den Wegen frei laufen zu lassen.
- § 3 Abs. 1 Nr. 9: Ergänzung von „ohne vernünftigen Grund“ bei dem Entnahmeverbot von wildwachsenden Pflanzen – Anpassung an die Formulierung im BNatSchG
- § 4 Abs. 2 Nr. 3: Streichung von „mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ bei der ordnungsgemäßen Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege. Bei der Unterhaltung von Wegekörpern handelt es sich regelmäßig um kleinere Baumaßnahmen die dem Schutzzweck der Verordnung nicht zuwiderlaufen und dem Erhalt der Verkehrssicherheit dienen; ein Zustimmungsvorbehalt lässt sich hier im Rahmen der notwendigen Gefahrenabwehr nicht rechtfertigen.
- § 4 Abs. 3: In allen Teilgebieten wurde in Bezug auf die Beweidung nochmals deutlicher formuliert, dass die jeweiligen Einschränkungen des Viehbesatzes nicht für die hofnahen Flächen gelten, die dem Viehausetrieb dienen.
- § 4 Abs. 2 Nr. 5: Umformulierung des Satzes bei dem Befahren der Gewässer – redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit
- § 4 Abs. 5: Umformulierung des Satzes bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung – redaktionelle Änderung zur besseren Lesbarkeit

- § 4 Abs. 6 Nr. 2: Streichung des Wortes „erkennbar“ bei den Horst- und Stammhöhlenbäumen; notwendige Anpassung zur Vereinbarkeit mit den Regelungen der §§ 39 und 44 BNatSchG. Nach einem Hinweis durch den NLWKN als Fachbehörde für den Naturschutz in Niedersachsen stellt auch die Nutzung von nicht erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen einen artenschutzrechtlichen Verstoß dar.
- § 4 Abs. 7: Streichung von „unter Beachtung“ – redaktionelle Änderung
- § 4 Abs. 9: Umformulierung des Zustimmungsvorbehalts von „kann“ zu „ist“. Diese Regelung wurde von einer Ermessensentscheidung in eine gebundene Verwaltungsentscheidung umgewandelt. Wenn der Tatbestand der Norm erfüllt ist, besteht nunmehr ein Rechtsanspruch auf die Zustimmung zu der jeweiligen begehrten Handlung.
- § 4 Abs. 12: Streichung von „für die Naturschutzbehörde nachvollziehbar“ - eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde ist ohnehin erforderlich
- § 7: Ergänzung von „zumutbare“ Maßnahmen - Inhalts- und Schrankenbestimmung aus dem Grundgesetz, in der Begründung zur VO auch erläutert

Bedingt durch die Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) wurden folgende Änderungen notwendig:

- § 4 Abs. 3 Nr. 1 f: Streichung bzw. Anpassungen an Gesetzesänderungen des NAGBNatSchG bei der Verwendung von Pflanzenschutzmittel; es gilt § 25a NAGBNatSchG
- § 4: Anpassungen an Gesetzesänderungen NWG in den jeweiligen Teilgebieten - Gewässerrandstreifen, Anpassungen an § 58 NWG, Festlegung für Gewässer III. Ordnung durch Ergänzung von „einem nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung“
- § 9: Anpassungen an Gesetzesänderungen NAGBNatSchG - Ordnungswidrigkeiten

Die übrigen Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen und lösen nach inhaltlicher und rechtlicher Würdigung keinen weiteren Änderungsbedarf aus.

Eine Notwendigkeit zur erneuten öffentlichen Auslegung durch die Aufnahme der o.g. Änderungen ist nicht erkennbar. Aus rechtsstaatlichen Gründen bedarf es einer nochmaligen Auslegung nur in Fällen einer wesentlichen Änderung des Entwurfs einer Verordnung. Dabei bemisst sich die Wesentlichkeit daran, ob der Entwurf der Schutzverordnung nach Durchführung des Auslegungsverfahrens räumlich oder sachlich erheblich erweitert worden ist und die Änderung zu neuen oder stärkeren Betroffenheiten führt. Dies ist vorliegend nicht Fall, da es sich bei den o.g. Änderungen lediglich um Reaktionen auf Anregungen und Bedenken, welche während der Auslegung vorgetragen wurden sowie um Anpassungen an gesetzliche Vorgaben handelt; mithin werden hierdurch keine zusätzlichen oder stärkeren Belastungen hervorgerufen.